

Unser Thema:

Artikel 26

Unterricht und Erziehung haben das Ziel, den jungen Menschen so heranzubilden, daß er seine Aufgabe in Familie und Gemeinschaft erfüllen kann. Auf der Grundlage des natürlichen und christlichen Sittengesetzes haben die Eltern das Recht, die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden als Bildungsträger anerkannt.
Die interessantesten Sätze aus

Artikel 27

Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnisschulen. In diesen werden die Schüler von Lehrern des gleichen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Erziehung und Unterricht werden von den religiösen und sittlichen Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses bestimmt.

Artikel 30

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerversöhnung, in der Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewahrung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Die saarländische Verfassung birgt eine Fülle überraschender Artikel, besonders erwähnenswert wären die Artikel zur Wirtschaftspolitik und zur Kulturpolitik. Nur die letzteren sollen uns an dieser Rubrik interessieren. Sie lauten:

Artikel 26—30

In letzter Zeit sind einige Politiker des Saarlandes gegen diese Artikel zu Felde gezogen. Der saarländische Rundfunk hat eine Podiumsdiskussion zu diesem Thema veranstaltet, und es scheint uns nur zu gerecht, daß man sich auch an der Universität mit diesem Problem beschäftigt. Wir haben daher Herrn Prof. Zacher gebeten, vom Standpunkt des Verfassungsrechtlers aus zu diesen Artikeln Stellung zu beziehen. Nicht nur von diesem Standpunkt aus argumentiert Herr Ministerpräsident Dr. Röder, der sich wegen Terminalschwierigkeiten nur zu einem schriftlichen Interview bereithalten wollte. Er versucht vielmehr, der Situation als Politiker gerecht zu werden. Wir freuen uns, hier einige Meinungen vorstellen zu können, die als Ausgangspunkt einer Diskussion von großem Wert sein werden.

Der Staat als Erzieher zur Ehrfurcht vor Gott

von Prof. Dr. jur. Hans F. Zacher

Art. 30 der Verfassung des Saarlandes — SV — bestimmt:

Die Jugend in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerversöhnung, in der Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewahrung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Hier sollen nur die beiden erstgenannten Bildungsziele — „Ehrfurcht vor Gott“ und „Geist der christlichen Nächstenliebe“ — interessieren. Mit ihnen befindet sich die Verfassung des Saarlandes in beachtlicher Gesellschaft. Die Verfassungen Baden-Württembergs, Bayerns und Nordrhein-Westfalens verlangen ebenfalls, die Jugend zur „Ehrfurcht vor Gott“ zu erziehen — wie auch schon die Verfassungen der im Lande Baden-Württemberg aufgegangenen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern das vorsahen. Die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz spricht sogar von „Gottesfurcht“. Auch dem Bildungsziel der „christlichen Nächstenliebe“ begegnen wir in der Verfassung von Baden-Württemberg ein zweites Mal, während viele andere Landesverfassungen Nächstenliebe und Brüderlichkeit nennen, ohne sie christlich zu definieren.

Nicht uninteressant ist, daß sich das Saarland dieser Tradition mit dem ursprünglichen Text seiner Verfassung vom 15. Dezember 1947 noch nicht eingefügt hatte. Art. 30 lautete damals:

Geschichte und politische Entwicklung des Saarlandes verpflichten alle Schulen zur Pflege des Geistes der Völkerversöhnung. Sie pflegen im Rahmen der christlichen und europäischen Kultur die deutsche Kultur und die deutsche Sprache und tragen durch die Lehre der französischen Sprache zur Entwicklung der kulturellen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Saarland bei. Erst nachdem dieser Wortlaut durch die Volksabstimmung von 1955 untragbar geworden war, erhielt die Vorschrift im Rahmen der großen Anpassungs-Novelle vom 20. Dez. 1956 ihre jetzige Fassung.

Die Vorschrift scheint auf den ersten Blick der Freiheit und der Gleichheit der Bekenntnisse zu widersprechen, die nicht nur Garantien des Glaubens, sondern auch des Unglaubens sind. „Nach dem Grundgesetz gewährleistet die Glaubensfreiheit dem einzelnen einen Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seiner Überzeugung entspricht, mag es sich um ein religiöses Bekenntnis oder eine irreligiöse — religionsfeindliche oder religionsfreie — Weltanschauung handeln. Insofern ist die Glaubensfreiheit mehr als religiöse Toleranz, d. h. bloße Duldung religiöser Bekenntnisse oder irreligiöser Überzeugungen. Denn sie erlaubt nicht nur auszusprechen und auch zu verschweigen, daß und was man glaubt oder nicht glaubt“ (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Band 12 S. 1). Aber bei genauerem Zusehen erweist sich die Situation als komplex. Mit den religionssoziologischen Schichten sind ihre rechtlichen Entsprechungen in Bewegung. Auch die Fragen der Tragweite und der Gültigkeit des Art. 30 SV

Saarländische Verfassung Artikel 26 ff

müssen erst diskutiert werden. Ein vorschnelles Urteil könnte intoleranter sein, als die Vorschrift dem Atheisten gegenüber zu sein scheint. Diese Zeilen können nur den Zweck haben, die Diskussion mit auf den Weg zu bringen.

Eines sei, um die Diskussion vor vermeidbaren Mißverständnissen zu entlasten, jedoch vorweg klargestellt: Für die Universität gilt Art. 30 SV ohnedies nicht.

II.

Das Grundgesetz — GG —, der Verfassung des Saarlandes übergeordnet, gewährleistet zwar die Freiheit und Gleichheit jeglicher religiöser Überzeugung und sichert sie in mannigfachen Einzelvorschriften ab (Art. 3 Abs. 3, Art. 4, Art. 7 Abs. 2, Art. 33 Abs. 2 und 3, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136, 137, 141 der Weimarer Reichsverfassung — RV 1919—). Gleichwohl bekennt es andererseits die Verantwortung vor Gott (Präambel) und gewährleistet es mit dem Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG) und der Heeres- und Anstaltsseelsorge Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 RV 1919) eine positive Religionspflege im engeren Verantwortungsbereich des Staates. Und obwohl es eine Staatskirche negiert (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 RV 1919), werden doch von einer verbreiteten Praxis, deren vielfache Anerkennung der Interpret des Grundgesetzes nicht ignorieren darf, die großen christlichen Kirchen zum Staat in einem Verhältnis der Partnerschaft gesehen und durch einen sogenannten „Öffentlichkeitsauftrag“ privilegiert.

Etwa folgende Fragen spiegeln sich in diesen Antinomien. Kann eine im (christlichen) Gottesglauben einige — jedenfalls so repräsentierte — Mehrheit „ihren Staat für ihre Sache in Anspruch nehmen, ohne Freiheit und Gleichheit der Bekenntnisse anzutasten? Ist diese Gleichheit ihrem Wesen nach relativ oder doch relativierbar? Ferner: Gibt es Situationen, in denen der Staat seiner Pflicht zu Freiheit und Gleichheit der Bekenntnisse nur oder auch genügt, indem er dem Bekenntnis derer, die er in besondere Verantwortung nimmt, nicht nur nicht entgegentritt, sondern positiv Raum gibt? Das sind vor allem die Probleme des Bildungs- und Erziehungswesens und der Wohlfahrtspflege. Auch da stellt sich immer wieder die Frage nach dem Wesen der Gleichheit des Bekenntnisses. Ist es so, daß — um eine Wendung George Orwells zu variieren — alle Bekenntnisse gleich, einige unter ihnen aber gleicher sind als die anderen? Oder geht es darum, daß der Staat nicht um der Ausnahmen willen eine sinnvolle Regel unnötig preisgeben darf? Ich habe auf diese Fragen in meiner Schrift „Freiheit und Gleichheit in der Wohlfahrtspflege“ (Annales Universität Saraviensis, Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Heft 10, 1964) einzugehen versucht. Um nicht in der Kürze mißverständlich zu werden, verweise ich darauf.

Die Konfliktsituation, in der Art. 30 SV steht, ist hinreichend deutlich. Die Vorschrift kann nicht aus einem missionarischen Auftrag des Staates gerechtfertigt werden, der Gleichheit und Freiheit der Bekenntnisse und dem Verbot der Staatskirche zuwiderliefe. Sie kann so unbeschränkt, wie sie dasteht, auch nicht aus einem positiven Partnerschaftsverhältnis des Staates zu den Kirchen gerechtfertigt werden. Dieses muß wenigstens Freiheit und Gleichheit des Bekenntnisses der im einzelnen Betroffenen unberührt lassen. Aber der Staat kann, indem er für die Erziehung im Sinne jeweils ihres Bekenntnisses sorgt, diesen Rechten (der Jugendlichen und dem entsprechenden Erziehungsrecht ihrer Eltern) gerade Rechnung tragen. Ja die Vorzugsstellung öffentlicher Erziehungseinrichtungen läßt eine Pflicht des Staates, so die dargebotene schulische Bildung ganz — also unter Einschluß der integrierenden weltanschaulichen Dimension — zu gewähren, möglich erscheinen. Dabei können Regeln und Ausnahmen je nach der „Nachfrage“ gebildet werden. Aber die Ausnahmen dürfen nicht den Geist anmaßender Toleranz, sie müssen den Geist der Gleichheit und Freiheit aller Bekenntnisse atmen.

III.

Art. 30 SV ist also gerade noch mit einem Fuß in den Spalt getreten, den die Türe der Gleichheit und Freiheit des Bekenntnisses nach dem Grundgesetz zugunsten einer (christlichen) gottgläubigen Mehrheit offenbleiben kann. Die anderen genannten Landesverfassungen breiten diese Problematik bereits in sich aus: So wie sie Vorschriften im Sinne des Art. 30 SV haben, bekennen sich ihre Präambeln zur Verantwortung vor Gott, enthalten sie aber auch alle Sicherungen der Gleichheit und Freiheit des Bekenntnisses. Nur Rheinland-Pfalz kennt kein Verbot einer Staatskirche. Wie fügen diese Verfassungen sich zu einem widerspruchsfreien Ganzen?

Man hat versucht, die Worte „Ehrfurcht vor Gott“ umzudeuten in die „Ehrfurcht vor dem Glauben an Gott“ (vgl. Geller-Kleinrahm, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1950, Art. 7 Anm. 3; Vogels, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1951, Art. 7 Anm. 2). Das würde das Problem entschärfen. Aber die Interpretation ist vom Wortlaut her ungläubwürdig. Zudem wird die Erziehung „zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Über-

zeugung des anderen" gesondert vorgeschrieben (Art. 7 der Verfassung von Nordrhein-Westfalen; s. a. Art. 35 der Verfassung von Rheinland-Pfalz, Art. 131 der bayerischen Verfassung und Art. 17 der Verfassung von Baden-Württemberg). Man hat ferner versucht, die Pflicht der Schule auf ein „Wecken der „Ehrfurcht vor Gott“ zu beschränken (s. Vogels a. a. O.). Doch würde damit bereits ein missionarischer Auftrag des Staates anerkannt. Schließlich ist auch nicht gewonnen, wenn „Gott“ nicht spezifisch christlich, sondern allgemeiner „deistisch“ verstanden wird (s. Geller-Kleinrahm und Vogels a. a. O.). Der Atheismus darf nicht „untergebuttert“ werden. So bleibt nichts, als den Vorrang der Bekenntnisfreiheit und -gleichheit der betroffenen Jugendlichen und ihrer Verwirklichung über das Bestimmungsrecht ihrer Eltern anzuerkennen (Göbel, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1953, Anm. zu Art. 12 Abs. 1; Spreng-Birn-Feuchte, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1954, Art. 12 Anm. 1). Die „Ehrfurcht vor Gott“ als Bildungsziel wird damit zu einer Regel, die mit der von der Verfassung vermuteten Kongruenz mit dem Willen der Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten steht und fällt. Den Zustand, der danach in den Schulen zu herrschen hat, gibt Art. 136 der bayerischen Verfassung wieder: „An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten“ (s. a. Art. 17 der Verfassung von Baden-Württemberg). Wie freilich dem Willen der Betroffenen im einzelnen Rechnung zu tragen ist und getragen wird, kann hier nicht weiter verfolgt werden. Das ist eine sehr konkrete Frage des Schulsystems.

IV.

Art. 30 SV aber lebt unter besonderen Bedingungen. Bekenntnisschule, Religionsunterricht und kirchliches Mitwirkungsrecht am Erziehungs- und Bildungswesen sind in der Verfassung des Saarlandes so intensiv ausgeprägt, wie in keiner anderen Verfassung (Art. 26 ff SV). „Duldsamkeit“ wird nicht wie in den anderen Verfassungen als besonderes Erziehungsprinzip genannt. Das Elternrecht wird „auf der Grundlage des natürlichen und christlichen Sittengesetzes“ gewährt (Art. 26 Abs. 2 SV) — eine Modifikation, die gewiß vieldeutig und in keiner anderen Verfassung wieder anzutreffen ist. Es findet sich kein Verbot des Staatskirchentums. Die (christlichen) Kirchen sind gegenüber den Religionsgemeinschaften klar hervorgehoben (Art. 26, 29, 35 ff. SV). Weltanschauungsgemeinschaften werden nicht erwähnt. Freiheit und Gleichheit des Bekenntnisses sind weitaus weniger vielfältig ausgebildet als im Grundgesetz und in anderen Landesverfassungen. Die grundrechtlichen Sicherungen sind labiler als anderswo (Art. 1, 4, 12, 21 SV). Wie sind die Zeichen für Art. 30 SV zu deuten?

Hier setzt eine bei allem Gewicht der Sache sehr juristische Interpretationsproblematik ein, die an diesem Ort nicht darzustellen ist. Ihre Alternativen spannen sich vom Widerspruch zum Grundgesetz bis zur Einpassung des Art. 30 SV in seinen Rahmen, von der Ungültigkeit bis zur einschränkenden Auslegung des Art. 30 SV. Das Verhältnis des saarländischen Schulsystems zu Freiheit und Gleichheit der Bekenntnisse und zum Elternrecht ist dabei entscheidend einbezogen. Art. 30 SV — scheint mir — liegt so an der Bahn eines Steines, der schon im Rollen ist.

SPECULUM-Interview mit Ministerpräsident Dr. Röder

Frage 1:

Die Diskussion um die Artikel 26 ff der saarländischen Verfassung ist wieder aufgeflammt. Sie dreht sich jedoch zur Hauptsache um das Für und Wider der Konfessionsschule.

Glauben Sie, daß durch die bedingungslose Forderung nach der Konfessionsschule das Grundrecht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder selbst zu bestimmen, voll gewährleistet ist?

Frage 2:

Als Vorsitzender der CDU haben Sie sich schon für eine Einführung der Gemeinschaftsschule ausgesprochen. Wie stellen Sie sich die zukünftige Regelung des Schulwesens im Saarland vor?

Antwort auf Frage 1 und 2:

1. Auf die erste Frage gibt es zwei Antworten: die des Verfassungsjuristen und die des Politikers.

Die juristischen Experten argumentieren zu der Frage, wie sich die Vorschrift unserer Landesverfassung, „die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnisschulen“ (Art. 27 VerfSaarl) zu dem Elternrecht (Art. 6 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern...“; Art. 26 VerfSaarl: „Auf der Grundlage des natürlichen und christlichen Sittengesetzes haben die Eltern das Recht, die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.“) verhält, etwa folgendermaßen: Das in Artikel 6 GG und in Artikel 26 der Verfassung des Saarlandes niedergelegte Elternrecht ist vorstaatlicher und vorrechtlicher Natur. Es umfaßt das allgemeine Recht und die allgemeine Pflicht, die Bildung und Erziehung der Kinder zu bestimmen. Neben diesem Elternrecht steht aber, ihm nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Saarlandes gleichgeordnet, das legitime und, wie Heckel es ausdrückt, „das wurzeleigene Recht“ der staatlichen Gemeinschaft auf Ausübung öffentlicher Schulerziehung.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 3. 1957 enthält Artikel 7 GG Einrichtungen, Grundrechtsnormen und Auslegungsregeln für den Bereich des Schulrechts. Seine Bedeutung geht nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts über die eines Grundrechts hinaus. Was die weltanschauliche Gestaltung des Schulwesens betrifft, so stellt Artikel 7 GG Grundsätze auf. In diesem Grundrechtsartikel ist aber, wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, die Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten bei der religiösen und weltanschaulichen Gestaltung der öffentlichen Schulen nicht sichergestellt. Dieser Wille findet nach Artikel 7 Abs. 4 und 5 GG nur Berücksichtigung bei der Zulassung von privaten Schulen. Das aber bedeutet, daß Artikel 27 der Verfassung des Saarlandes keineswegs mit Artikel 6 GG und Artikel 26 der Verfassung des Saarlandes in Widerspruch steht und damit das Elternrecht im Saarland als gewährleistet anzusehen ist. Da ferner umgekehrt die verfassungsrechtliche Regelung in anderen Bundesländern, wo die öffentlichen Volksschulen nur als Gemeinschaftsschulen betrieben werden können und die Errichtung von Bekenntnisschulen auf dem öffentlichen Schulsektor nicht zulässig ist, bisher auch nicht als Beeinträchtigung des Elternrechts angesehen worden ist, finden die von mir befragten juristischen Experten, daß die in Artikel 27 unserer Verfassung statuierte Konfessionsschule in keinem Widerspruch zum grundgesetzlich und verfassungsrechtlich normierten Elternrecht steht. Soweit also die Antwort der Juristen. Es gibt — wie häufig in Rechtsfragen — auch eine abweichende Meinung; sie sagt, die augenblickliche Verfassungslage erlaube schon heute die Einrichtung einer öffentlichen Gemeinschaftsschule.

Nun meine Antwort: Ich vertrete als Politiker und Landesvorsitzender der Christlich-Demokratischen Union den Standpunkt, daß die Bekenntnisschule die Regelform der öffentlichen Volksschule bleiben soll, daß aber in Ausdehnung des Elternrechts die Möglichkeit geschaffen werden sollte, auf Wunsch von Erziehungsberechtigten auch eine öffentliche Volksschule als christliche Gemeinschaftsschule einzurichten. Die Beratung des „Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland“ im Landtag des Saarlandes wird demnächst Gelegenheit geben, die zur Gewährleistung dieser Forderung erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen.

2. Wie die gesetzliche Regelung im einzelnen aussehen wird, kann ich noch nicht sagen. Eines aber müßte meiner Auffassung nach bei einer entsprechenden gesetzlichen Regelung sichergestellt werden: Eine Zerspaltung des öffentlichen Volksschulwesens darf nicht eintreten. Die Zahl der Zwergschulen und wenig gegliederten Schulen darf nicht vergrößert werden. Hierzu sind bereits in verschiedenen Bundesländern entsprechende gesetzliche Bestimmungen erlassen.

Frage 3:

Besonders bedenklich scheint mir der Artikel 30 der saarländischen Verfassung zu sein. Glauben Sie als Repräsentant einer Partei, die sich christlich nennt, daß Sie es verantworten können, andere durch die Verfassung an Maximen zu binden, die Sie persönlich zwar anerkennen, deren Allgemein-gültigkeit jedoch zumindest bestritten werden kann?

Antwort:

Es dürfte verständlich sein, daß in einem Lande mit fast ausschließlich christlicher Bevölkerung die Erziehung der Jugend in der Ehrfurcht vor Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe zu einem Verfassungsgrundsatz erhoben wird. Damit sind aber Andersgläubige und Atheisten nicht gezwungen, ihre Kinder im Sinne des Artikels 30 der Verfassung des Saarlandes erziehen zu lassen, da sie ja die Möglichkeit haben, auf dem Privatschulsektor ihre Kinder im Geiste der von ihnen vertretenen Weltanschauung unterrichten zu lassen und das Saarland — gestützt auf das Privatschulgesetz vom 30. 1. 1962 — eine solche private Weltanschauungsschule ausreichend subventionieren würde. An Schulen dieser Art können dann auch Lehrkräfte beschäftigt werden, die den Erziehungsauftrag nach Artikel 30 der Verfassung des Saarlandes im öffentlichen Schulsektor nicht ausführen wollen.

Frage 4:

Bringt dieser Artikel nicht nur eine unzulässige Einschränkung der Glaubensfreiheit, beispielsweise von Atheisten, mit sich, indem es Atheisten fast unmöglich gemacht wird, den Beruf des Volksschullehrers zu ergreifen?

Antwort:

Ich darf auf meine Antwort zu Frage 3) verweisen.

Frage 5:

Wird man unter Berufung auf den Artikel 30 die Versetzung eines Lehrers fordern können? Sind solche Fälle vorgekommen?

Antwort:

Mir ist kein Fall bekannt, daß ein Lehrer unter Berufung auf Artikel 30 der Verfassung des Saarlandes versetzt worden wäre oder sich diese Frage auch nur einmal gestellt hätte.

Die Versetzung eines Lehrers, der nicht gewillt ist, im Sinne der Artikel 27 und 30 VerfSaarl zu unterrichten, ist durchaus denkbar, ohne daß darin ein Verstoß gegen das Grundgesetz oder die Verfassung des Saarlandes oder das Beamtenrecht erblickt werden könnte.